



Tourenreglement der Sektion Stockhorn des Schweizer Alpen-Club

Art. 1 Dieses Reglement gilt für alle von der Sektion organisierten Touren, Kurse und Anlässe.	Geltungsbereich
Art. 2 Es stützt sich auf die Sektionsstatuten. Bei den Touren und Kursen wird so weit als möglich auf die Umwelt Rücksicht genommen.	Grundlagen
2. Organisation	
Art. 3 Die Tourenkommission besteht aus dem Tourenchef als Vorsitzendem, dem Tourenobmann Sommer, dem Tourenobmann Winter, dem Veteranenobmann und dem SAC-Jugendchef (Statuten Art. 9). Die TK kann einen technischen Leiter bestimmen.	Tourenkommission
Art. 4 Das Touren- und Kurswesen wird durch die entsprechenden Obmänner sowie den Jugendchef geleitet.	Aufsicht
Art. 5 Die Tourenkommission erstellt zusammen mit den Tourenleitern das Touren- und Kursprogramm.	Programm
Art. 6 Bei der Auswahl ist auf Wünsche und Leistungsfähigkeit möglichst vieler Mitglieder Rücksicht zu nehmen. Touren mit offenkundig grossen Gefahren kommen nicht in Betracht.	Auswahl
Art. 7 Das Programm umfasst deshalb Wanderungen, leichte, mittlere und schwere Touren, Tourenwochen, Kurse und weitere Veranstaltungen.	Umfang
Art. 8 Im Programm werden die Art der Touren und der Schwierigkeitsgrad bei normalen Verhältnissen angegeben.	Kategorien

<p>Art. 9 Das Programm soll auch Anlässe enthalten, die das Interesse an Geographie, Geologie, Flora und Fauna fördern und die Ziele des Natur- und Heimatschutzes vermitteln.</p>	<p>Anlässe</p>
<p>Art. 10 Die Sektion fördert das Touren- und Kurswesen durch Subventionen, Aus- und Weiterbildung und die Anschaffung von Material.</p>	<p>Förderung</p>
<p>Art. 11 Die Subventionen von Führertouren werden im Anhang I des Tourenreglementes geregelt.</p>	<p>Führertouren</p>
<p>Art. 12 Für die Ausbildung der Tourenleiter gelten die Weisungen des SAC sowie Anhang II des Tourenreglementes.</p>	<p>Ausbildung der Tourenleiter</p>
<p>Art. 13 Die Veteranen und die SAC-Jugend haben in der Regel eigene Programme. Gemeinsame Touren und Kurse mit der Sektion sind möglich, Veranstaltungen sind grundsätzlich für alle offen, die den Anforderungen gewachsen sind.</p>	<p>Veteranen, SAC-Jugend</p>
<p>3. Leitung der Touren und Kurse</p>	
<p>3a. Allgemeines</p>	
<p>Art. 14 Alle Touren und Kurse werden von zuverlässigen und erfahrenen Sektionsmitgliedern bzw. Bergführer geleitet.</p>	<p>Tourenleiter</p>
<p>Art. 15 Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Die Haftung der Sektion, ihrer Organe und Hilfspersonen, insbesondere der Tourenleiter, wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Der Tourenleiter ist durch den SAC gegen Haftpflichtansprüche versichert. Die Teilnehmer sind aber selber für genügenden Versicherungsschutz, insbesondere für Unfall- und Bergungskostenversicherung verantwortlich.</p>	<p>Haftung / Versicherung</p>
<p>Art 16 Im Zweifelsfall entscheidet der Tourenchef zusammen mit dem entsprechenden Tourenobmann über die Eignung eines Tourenleiters zur Führung der vorgesehenen Tour.</p>	<p>Eignung</p>

3b. Vor der Tour

Art. 17

Für jede Tour publiziert der Tourenleiter in der Clubzeitung bzw. auf der Webseite eine Vorschau.

Vorschau

Art. 18

Der Tourenleiter ist verpflichtet, die Teilnehmer vorgängig über die Tour und die Ausrüstung zu orientieren.

Vorbesprechung

Art. 19

Der Tourenleiter (bzw. der Bergführer) legt die Grundausrüstung fest. Lawinenverschütteten-Suchgerät: Siehe Anhang III.

Ausrüstung

Art. 20

Der Tourenleiter ist für die ordnungsgemässe Vorbereitung und Durchführung der Tour oder des Kurses verantwortlich. Wird ein Bergführer engagiert, so ist dieser auf der Tour verantwortlich.

Verantwortung

Art. 21

Der Tourenleiter kann die Teilnehmerzahl beschränken. Bei weniger als drei Teilnehmern ist der Tourenleiter nicht verpflichtet, die Tour durchzuführen.

Teilnehmerzahl

Art. 22

Der Tourenleiter ist befugt, Mitglieder, die den Anforderungen nicht gewachsen sind, von der Teilnahme auszuschliessen.

Ausschluss

Art. 23

Bei schlechtem oder zweifelhaftem Wetter entscheidet der Tourenleiter, ob die Tour durchgeführt wird.

Wetter

Art. 24

Der Tourenleiter hat das Recht, ein anderes Ziel zu wählen. Die Ersatztour darf nicht schwieriger sein als die ursprünglich geplante. Terminverschiebungen haben auf das Tourenprogramm Rücksicht zu nehmen. Bei Gebietsänderungen informiert er nach Möglichkeit vorgängig ein Mitglied der TK.

Änderungen

Art. 25

Ist der Tourenleiter verhindert, sorgt er nach Möglichkeit für einen entsprechenden Ersatzleiter und informiert den Tourenchef oder Obmann.

Verhinderung

Art. 26
Die Tour beginnt mit der offiziellen Besammlung und endet mit der offiziellen Entlassung der Teilnehmer.

Beginn / Ende der Tour

3c. Während der Tour

Art. 27
Entscheide des Tourenleiters (oder des Bergführers) gelten für alle Teilnehmer.

Entscheide

Art. 28
Trennt sich ein Einzelner von der Gruppe, so wird er von diesem Zeitpunkt an nicht mehr als Teilnehmer betrachtet.

Abtrennung

Art. 29
Bei einem Unfall ordnet der Tourenleiter (oder dessen Stellvertreter) die Sofortmassnahmen gemäss dem Notfallkonzept an: Sichern, bergen, Erste Hilfe, ev. Alarmierung. Sobald als möglich sind der Präsident und der Tourenchef zu informieren.

Unfall

Art. 30
Über die Benützung und den Einsatz des Lawinen-Verschütteten-Suchgerätes orientiert Anhang III des Tourenreglements.

Verschütteten-Suchgerät

3d. Nach der Tour

Art. 31
Der Tourenleiter rechnet am Schluss der Tour mit den Teilnehmern ab.

Abrechnung

Art. 32
Der Tourenleiter verfasst innerhalb von zwei Wochen einen technischen Tourenbericht zuhanden der Tourenkommission.

Tourenbericht

Art. 33
Die Clubkasse vergütet dem Tourenleiter die Spesen für die Organisation und die Fahrkosten innerhalb der Landesgrenzen (Billettkosten 2. Klasse mit Halbtax-Abonnement oder den Autoanteil)¹. Die Kosten für Halbpension des Tourenleiters werden unter den Teilnehmern bis zu einem Kostendach¹ aufgeteilt. Die Clubkasse übernimmt ein allfälliges Defizit bis zu einem festgelegten Kostendach¹. Der Tourenleiter liefert die Abrechnung zusammen mit dem technischen Tourenbericht an den Tourenchef ab.

Entschädigung

¹ wird von der TK festgelegt (siehe Beiblatt zu Tourenreglement)

Art. 34
Pro Tourentag und Übernachtung leisten Nichtmitglieder einen zusätzlichen Beitrag¹. Nichtmitglieder

Art. 35
Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Teilnehmern und Tourenleitern berät der Vorstand auf Antrag des Tourenchefs und entscheidet endgültig. Schlichtung

Anhang I

Subvention von Führtouren

Art. 1
Diese Bestimmungen gelten für die von der Sektion subventionierten Führtouren. Geltungsbereich

Art. 2
Die HV genehmigt, gestützt auf die Statuten und das Tourenreglement, das Tourenbudget, in welchem die subventionierten Führtouren und Kurse bezeichnet sind. Subventionsberechtigte Touren

Art. 3
Der Tourenchef berechnet die zu budgetierenden Subventionen für das kommende Jahr unter der Annahme, dass keine Gäste daran teilnehmen. Dieser Betrag ist zusammen mit den übrigen Posten des Tourenwesens von der HV zu genehmigen. Budgetierung

Art. 4
Die Subventionen werden nur ausgerichtet, wenn mindestens drei Sektionsmitglieder an der Tour oder am Kurs teilnehmen, die Bergführerkosten mittels Quittung ausgewiesen werden können und ein technischer Tourenbericht abgefasst wurde. Ausrichtung der Subventionen

Art. 5
Die Subventionen für Touren werden wie folgt ausgerichtet: Berechnung der Subventionen

- Gäste bezahlen den vollen Anteil der Endtaxe des Bergführers.
- Vom Rest der Endtaxe übernimmt die Sektion 20%.

Die Subventionen für Kurse werden wie folgt ausgerichtet:

- Führersubventionen bei Kursen werden für Mitglieder von der Sektion bezahlt.

¹ wird von der TK festgelegt (siehe Beiblatt zu Tourenreglement)

- Die TK legt die Kurskosten (Übernachtung, Halbpension, Bergführerendtaxe) der Teilnehmer, Tourenleiter, Jugend und Gäste fest.
- Die Clubkasse übernimmt bei sektionsinternen Kursen das Defizit.

Art. 6

Übrige Kosten

Die übrigen Kosten der Teilnehmer oder des Bergführers (persönliche Fahrspesen, Unterkunft und Verpflegung etc.), welche auf der Tour anfallen können, sind nicht subventioniert und müssen durch die Teilnehmer selbst bezahlt werden.

Art. 7

Durchführung der Tour

Die Tour gilt als durchgeführt, wenn die Ausgangsbasis (Hütte oder Biwak) erreicht wurde – d.h. auch dann, wenn eine Tour oder Besteigung wegen schlechter Witterung oder Verhältnissen und anderen Umständen auf Empfehlung des Bergführers nicht ausgeführt werden konnte.

Art. 8

Absage

Wird ein Bergführer engagiert und kann die Tour nicht ausgeführt werden, so gehen allfällige Kosten (gemäss Führerreglement des betreffenden Patentkantons) zu Lasten der Sektion respektive des Tourenbudgets.
Die Rücktrittsmodalitäten sind im Voraus zu regeln.

Art. 9

Vorbehalte

Der Vorstand behält sich auf Antrag des Tourenchefs vor, Subventionen an eine Führertour nicht auszurichten, wenn die Weisungen des Bergführers oder Tourenleiters grob missachtet wurden.

Anhang II

Tourenleiter-Ausbildung

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Bestimmungen gelten für die Aus- und Weiterbildung der Tourenleiter der Sektion.

Art. 2

Grundlagen

Sie stützen sich auf Art. 12 des Tourenreglements sowie auf einschlägige Weisungen des SAC.

Art. 3

Die Tourenkommission kann geeignete und erfahrene Alpinisten an Tourenleiter- und Regional Tourenleiter-Weiterbildungskurse, welche durch den SAC organisiert werden, entsenden.

Organisation

Art. 4

Wer einen Tourenleiterkurs besuchen möchte, muss die entsprechenden Anforderungen erfüllen und im weiteren:

- die Verpflichtung übernehmen, in der Sektion regelmässig Touren zu leiten
- aktiv am Sektionsleben teilnehmen

Ausbildungsberechtigung
zum Tourenleiter

Art. 5

Die definitive Anmeldung für einen Tourenleiterkurs erfolgt aufgrund der Empfehlung der Tourenkommission

Anmeldung Tourenleiter-
kurs

Art. 6

Die Clubkasse übernimmt die Kurskosten (inkl. Halbpension).

Auslagen

Art. 7

Die Tourenkommission ist dafür verantwortlich, dass die pro Jahr anfallenden Kosten der Tourenleiterausbildung für das kommende Jahr budgetiert werden. Die HV genehmigt auf Antrag des Vorstandes die voraussichtlichen Kosten.

Budgetierung

Anhang III

Lawinen-Verschütteten-Suchgerät (LVS)

Art. 1

Diese Bestimmungen gelten für die durch die Sektion durchgeführten Touren und Kurse, bei denen das LVS verwendet werden muss.

Geltungsbereich

Art. 2

Die Geräte müssen auf jeder Ski-, Snowboard- und Schneeschuhtour eingesetzt werden.

Jeder Teilnehmer muss mit einem Gerät sowie mit einer Lawinenschaufel ausgerüstet sein und deren Handhabung kennen.

Einsatz

Art. 3

Der Tourenleiter stellt sicher, dass vor Abmarsch das Funktionieren und korrekte Tragen der LVS kontrolliert wird. Alle Geräte müssen gegenseitig geortet werden können (gleiche Frequenz).

Kontrolle vor der Tour

Art. 4

Die clubeigenen LVS werden für Touren und Kurse der Sektion, der SAC-Jugend und der Veteranen abgegeben. Sie stehen auch für Privattouren zur Verfügung, sofern sie nicht durch die Sektionstouren beansprucht werden.

Abgabe

Art. 5

Die Geräte unterstehen dem Materialverwalter. Die Benützung ist für Sektionsmitglieder auf Clubtouren gratis. Für den privaten Gebrauch kann eine Gebühr¹ erhoben werden.

Benützungsgebühr

Art. 6

Für die Abgabe, Rücknahme und Wartung der LVS ist der Materialverwalter zuständig.

Abgabe, Rücknahme und
Wartung

Art. 7

Bei der Rückgabe gibt der Benutzer dem Materialverwalter allfällige Störungen und Schäden der verwendeten Geräte an.

Rückgabe der Geräte

Art. 8

Für Schäden oder Verluste ist der einzelne Benutzer haftbar. Für allfällige Funktionsstörungen und deren Folgen übernimmt die Sektion keine Haftung. Ein allfälliger Regress auf die Sektion ist nicht möglich.

Haftung

Art. 9

Die Verwendung des LVS entbindet die Tourenleiter und die Teilnehmer nicht von der gebotenen Vorsicht.

Gefahren

Inkraftsetzung

Dieses Tourenreglement sowie die Anhänge sind gemäss den Statuten erlassen und durch die Hauptversammlung 27.11.2015 genehmigt worden.

Es ersetzt das Tourenreglement vom 26.11.2004.

Der Präsident
Urs Braunschweiger



Der Tourenchef
Martin Bachmann



¹ wird von der TK festgelegt (siehe Beiblatt zu Tourenreglement)